

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0330/22	19.09.2022
zum/zur		
F0209/22 – SPD-Stadtratsfraktion Stadträtin Kornelia Keune		
Bezeichnung		
Wärmestuben in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		27.09.2022

1. **Gibt es Überlegungen vonseiten der Stadtverwaltungen, auch in Magdeburg Wärmestuben einzurichten?**
  - a. **Wenn ja, wie viele bzw. mit welchen Kapazitäten wird gerechnet?**
  - b. **Wenn nein, warum?**

Unter Leitung der OB`in wurde die AG Notfallstufe Gas gegründet.

Dort wird unter anderem die soziale Versorgung bei eingeschränkten Energielieferungen erörtert. Soziale Versorgungsangebote zur Abmilderung der Auswirkungen ausbleibender oder eingeschränkter Energielieferungen werden im Dezernat V aktuell eruiert.

Angedacht ist es, vorhandene soziale Einrichtungen als Wärmepunkte für die Bevölkerung zu nutzen.

In Betracht könnten Alten- und Servicezentren, Offene Treffs, Kinder- und Jugendhäuser oder Einrichtungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie der Kinder- und Jugendhilfe kommen.

Welche Objekte tatsächlich genutzt werden, hängt letztlich maßgeblich davon ab, wie die Objekte beheizt werden.

Aufgrund der besseren Versorgungssicherheit sind Objekte mit Fernwärmeanschluss prioritär zu betrachten.

2. **Wie viele Kältebusse sind in der Stadt unterwegs, wie sind sie organisiert und welche Kapazitäten besitzen sie, um Menschen in Not aufnehmen zu können?**

Ein kommunales Angebot zu Kältebussen gibt es nicht.

Gegenwärtig wird geprüft, die Kooperation mit der Bahnhofsmission aus dem vergangenen Winter fortzuführen.

Inhalt Kooperationsvereinbarung:

Sofern eine halbe Stunde vor Schließung der Bahnhofsmission obdachlose Personen wegen fehlender Übernachtungsmöglichkeit unversorgt waren, hat die Bahnhofsmission das Sozial- und Wohnungsamt informiert.

Den Personen wurde vor Ort ein kommunales Angebot unterbreitet.

Personen, die nicht in der Sozialen Wohneinrichtung aufgenommen werden wollten, wurde ein Notschlafplatz außerhalb der Sozialen Wohneinrichtung angeboten. Diese Notschlafplätze in kommunal angemieteten Wohnungen und in Nähe zur Obdachloseneinrichtung konnten in der Zeit von abends 18:00 Uhr bis morgens 8:00 Uhr genutzt werden. Sofern es sich nur um eine einmalige Notübernachtung gehandelt hat, wurde von der Erhebung einer Nutzungsgebühr abgesehen.

Über den Neuabschluss einer solchen Kooperationsvereinbarung werden zwischen der Bahnhofsmission und dem Sozial- und Wohnungsamt zeitnah Gespräche aufgenommen werden.

**3. Welche weiteren Maßnahmen plant die Stadt, um den Gas- und Stromverbrauch in Magdeburg in einem angemessenen Rahmen zu senken?**

Ein Maßnahmenkatalog wird gegenwärtig von der AG Notfallstufe Gas erarbeitet. Ein wichtiger Bestandteil bei der Energieeinsparung ist die Umsetzung der Energieeinspar-VO des Bundes.

**4. Welche weiteren Hilfsangebote will die Stadt zur Verfügung stellen und wie bereitet sich die Stadt dafür auf eine erwartbar sich steigernde Nachfrage an Beratungen und Hilfeanfragen vor?**

Grundsätzlich ist die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Sozialhilfe nach den Sozialgesetzbüchern II und XII zur Unterstützung verpflichtet. Entsprechende Anträge werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grundlage einzelfallbezogen geprüft. Wichtig sind entsprechende Antragstellungen beim Jobcenter oder dem Sozial- und Wohnungsamt.

Als erweiterte Leistung bzw. Sofortmaßnahme erfolgten Abstimmungen im Rahmen der Leistungserbringung „Kosten der Unterkunft“. Aufgrund der Ankündigung vieler Vermieter, die Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten infolge der steigenden Energiepreise erhöhen zu wollen, um den Mieter\*innen etwaige Nachzahlungen zu ersparen, wurde mit dem Jobcenter und in den Leistungsabteilungen des Sozial- und Wohnungsamtes im Rahmen der Leistungsgewährung „Kosten der Unterkunft“ abgestimmt, dass, sofern die Begründung und die Höhe der unterjährig im laufenden Abrechnungszeitraum begehrten Anpassung plausibel ist, die Erhöhung akzeptiert werden soll.

Rechtlich dürfte eine Anpassung der Vorausleistung für Betriebs- und Nebenkosten erst nach einer Betriebs- und Nebenkostenabrechnung erfolgen und nicht innerhalb eines laufenden Abrechnungszeitraums, vgl. § 560 Abs. 4 BGB. Da i.d.R. auch Nicht-Sozialhilfeempfänger gezwungen sind, diesen Preisanpassungen zuzustimmen, muss dieses auch Sozialhilfeempfänger\*innen gestattet werden, um diese nicht zu benachteiligen.

Als weiteres Angebot gelten die unter Punkt 1 genannten Wärmepunkte. Sofern möglich, sollen dort auch warme Getränke (Tee) vorgehalten werden, um Personen vor Unterkühlung zu schützen.

Das Amt 37 plant im Rahmen der Vorbereitung auf einen Blackout, die Gerätehäuser der Einheiten mit Netzersatzanlagen auszurüsten. Die Gerätehäuser der Feuerwehren sollen als zentrale Anlaufpunkte für die Krisenkommunikation und zur Möglichkeit Hilfeersuchen zu übermitteln etc. in den Ortsteilen dienen. Das Konzept wird aktuell vom Amt 37 erarbeitet.